

*Bund, TdL und VKA, sonstige Beteiligte  
der Zusatzversorgungskassen*

*Berlin, 21.07.2011  
Nr. 024/2011*

## **Sanierungsgelder in der Zusatzversorgung sind rechtmäßig**

**Der BGH hat in mehreren Entscheidungen vom 19. Juli 2011 die Erhebung von Sanierungsgeldern als rechtmäßig angesehen. Damit liegt eine Grundsatzentscheidung vor, mit der auch die Frage der Rechtmäßigkeit von Gegenwertforderungen bei Ausstiegen aus Zusatzversorgungskassen beantwortet werden kann.**

Mit Entscheidungen vom 19.7.2011 – IV ZR 76/09 u.w.AZ – hat der BGH entschieden, dass die Finanzierungsfragen wie die Entscheidung der Tarifvertragsparteien zu Sanierungsgeldern beim Systemwechsel 2001/2002 eine Grundlagenentscheidung ist.

Die Satzungsbestimmungen der Zusatzversorgungskassen basieren auf dieser maßgebenden Grundsatzentscheidung und sind deshalb nur eingeschränkt auf mögliche Verstöße gegen übergeordnetes Recht zu überprüfen. Innerhalb des Finanzierungssystems haben die Kassen ein gewisses Gestaltungsrecht. Die klagenden Arbeitgeber hatten vorgetragen, es fehle an einer wirksamen rechtlichen Grundlage. Der BGH sieht diese dagegen in den Tarifverträgen ATV und ATV-K und den sich daraus ergebenden Satzungsbestimmungen der Kassen, die auf der Grundlage der Tarifverträge nur über eine eingeschränkte Autonomie verfügen können. Wie schon bei früheren Entscheidungen zum Zusatzversicherungsrecht hat damit der BGH die Rolle der Tarifvertragsparteien gestärkt.

Nichttarifgebundene Arbeitgeber, die vertraglich als Beteiligte an Zusatzversorgungskassen gebunden sind, müssen die Überlagerung des Vertragsrechts durch das Tarifvertragsrecht hinnehmen.

Damit liegen **Entscheidungen zum Finanzierungsrecht** vor, die ohne Abstriche auf die **Frage der Gegenwertforderungen** beim Ausstieg aus Zusatzversorgungskassen übertragen werden können. Ausstiege aus dem Gesamtsystem der Finanzierung sind bei umlagefinanzierten Systemen vom Grundsatz her systemwidrig. Für das Finanzsystem haben die Tarifvertragsparteien Sanierungsgelder, Arbeitgeberbeiträge und teilweise Arbeitnehmerbeiträge vorgesehen. Ausstiege führen zu einer nicht gewollten Finanzierung der Kassenmitglieder und Beteiligten einzelner Arbeitgeber.

Die Erhebung von Sanierungsgeldern verstößt nach Auffassung des BGH auch nicht gegen europäisches Recht, insbesondere das Wettbewerbsrecht, weil Sozialversicherungssysteme nicht vom Wettbewerbsrecht erfasst werden.